



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2081 der Landeshauptstadt München Memminger Platz (südwestlich), Untermenzinger Straße (südlich), Bahnlinie München-Regensburg (nordwestlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1903) vom 24. Februar 2015</i>	61
<i>Bingener Str. 39 - 43 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 955/10) Haus-Nr. 39 + 41 - Errichtung eines Balkons im DG; Haus-Nr. 43 - Nutzungsänderung (Laden zu Wohnung), Neubau zweier Balkonanlagen Aktenzeichen: 602-1.2-2015-1225-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	62
<i>Stolzhofstr. (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 192/0) Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen, befristet bis 31.12.2020 (Stolzhofstr. / Wasserburger Landstr.) Aktenzeichen: 602-1.1-2014-26718-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	62
<i>Berner Str. 2 - 4 (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 655/11) Neubau eines Wohn - und Geschäftshauses mit Tiefgarage (Berner Str. 2 - 4, Winterthurer Str. 3 + 5) VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2014-22552-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	63
<i>Bekanntmachung über die Schulanmeldung</i>	66
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	67

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2081

der Landeshauptstadt München
Memminger Platz (südwestlich),
Untermenzinger Straße (südlich),
Bahnlinie München-Regensburg (nordwestlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1903)

vom 24. Februar 2015

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 03.12.2014 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2081 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 2 33-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften aber das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 24. Februar 2015

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Bingener Str. 43 GmbH wurde mit Bescheid vom 23.02.2015 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Haus-Nr. 39 + 41 – Errichtung eines Balkons im DG; Haus-Nr. 43 – Nutzungsänderung (Laden zu Wohnung), Neubau zweier Balkonanlagen auf dem Grundstück Bingener Str. 39 – 43 , Fl.Nr. 955/10, Gemarkung Moosach erteilt:

Der Bauantrag vom 16.01.2015 nach Plan Nr. 2015-001225 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Der Nachbar Alzeyer Str. Fl.Nr. 957/4 hat den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Durch das Bauvorhaben werden nachbarrechtlich geschützte Belange nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich für oben angegebenen Nachbarn von Bedeutung sind.

Die Nachbarn Caubstr. Fl.Nr. 955/8, Caubstr. Fl.Nr. 955/21, Caubstr. Fl.Nr. 955/22 und Alzeyer Str. Fl.Nr. 955/23 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Durch das Bauvorhaben werden nachbarrechtlich geschützte Belange nicht beeinträchtigt.

Die Abweichungen wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen durch die Balkonen können erteilt werden, da die Schutzziele der Abstandsflächen nicht schwerwiegend beeinträchtigt werden und die Abweichungen auch nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme und nicht gegen den nachbarlichen sozialen Wohnfrieden verstoßen.

Im Übrigen wird auf die oben aufgeführten Begründungen verwiesen.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 22 73.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 23. Februar 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, wurde mit Bescheid vom 24.02.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen, befristet bis 31.12.2020, auf dem Grundstück Stolzhoferstr., Fl.Nr. 192/0, Gemarkung Trudering unter aufschiebender Bedingung Standsicherheitsnachweis sowie Auflagen, Befreiungen, einer Ausnahme und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 24.11.2014 nach Plan Nr. 2014-026718 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-026718 mit Handeintragungen vom 06.02.2015 und 11.02.2015 wird hiermit antragsgemäß bis 31.12.2020 befristet und unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt:

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den

Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 45 97.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 24. Februar 2015 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vorbescheidsverfahren

Zustellung des Vorbescheids

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Stadtparkasse München wurde mit Bescheid vom 26.02.2015 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Berner Str. 2 – 4, Winterthurer Str. 3 + 5 Gemarkung Forstenried erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 02.10.2014 (Eingangsdatum) nach Pl. Nr. 2014 - 022552 und Baumbestandsplan Nr. 2014 - 022552 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Baurechtliche Grundlagen:

Im Rahmen dieses Antrags auf Vorbescheid ist der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage und Kindertagesstätte abgefragt.

Art und Umfang der geplanten Baumaßnahme wurde über ein zweistufiges Wettbewerbsverfahren ermittelt.

Im Osten grenzt das Baugrundstück an die Winterthurer Straße, im Süden an die Züricher Straße, im Westen an die Berner Straße und im Norden an das Schulgelände der Staatlichen Grundschule in der Berner Straße 6. Planungsrechtlich beurteilt sich die Zulässigkeit des beantragten Bauvorhabens nach § 34 BauGB.

Die Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen vom 18. April 1990, die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München vom 12. Mai 1992, die Gestaltungs- und Begrünungssatzung der Landeshauptstadt München vom 08. Mai 1996, die Fahrradabstellplatzsatzung der Landeshauptstadt München vom 01. Januar 2013 und die Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München vom 19. Dezember 2007 sind für die Beurteilung der Zulässigkeit des beantragten Bauvorhabens einschlägig.

Hinweis:

Es wurden keine Fragen zum Baumbestand oder zu etwaigen Fällungen gestellt.

Beantwortung der Einzelfragen:

Frage 1:

01 Art der baulichen Nutzung

Wird den in den Plänen (Pläne VB-02, VB-04) dargestellten Nutzungen nach Art und Umfang planungsrechtlich zugestimmt?

Begründung:

Das Bauwerk bildet die für ein Quartierszentrum typischen Nutzungen ab und ersetzt und erweitert die in den Bestandsgebäuden auf dem Gelände bereits vorhandenen Nutzungen. Die Nutzungen entsprechen den geforderten Nutzungen aus der Wettbewerbsaufgabe.

Antwort:

Ja. Unter der Maßgabe, dass im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ein in allen übrigen baurechtlichen Belangen genehmigungsfähiges Bauvorhaben beantragt wird, ist die dargestellte Art der baulichen Nutzung zulässig.

Frage 2:

02 Maß der baulichen Nutzung

Wird dem Bauvorhaben hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung entsprechend den Darstellungen in den Plänen und unter Berücksichtigung der verbleibenden Freiflächen sowie der dargestellten Spielflächen (Plan VB-05) auf dem Gelände zugestimmt?

Begründung:

Die Kubatur entspricht weitestgehend dem prämierten Wettbewerbsentwurf. Zielsetzung des Wettbewerbs war die Bildung bzw. die Stärkung des bestehenden Quartier-Zentrums. Diese setzt sich in Bezug auf Baumasse und Struktur von der angrenzenden Wohnbebauung ab. Dabei ermöglichen die Baukörper ausreichenden Freiraum für einen großzügigen begrünten Innenhof sowie für einen öffentlichen Platz, welcher auch für den Wochenmarkt genutzt wird.

Antwort:

Ja. Unter der Maßgabe, dass im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ein in allen übrigen baurechtlichen Belangen genehmigungsfähiges Bauvorhaben beantragt wird, ist das dargestellte Maß der baulichen Nutzung zulässig.

Frage 3:

03 Abstandsflächen

3.1. Abweichung Abstandsflächen zur Winterthurer Straße (Plan VB-01):

Die Abstandsflächen des 4-geschossigen Baukörpers an der Winterthurer Straße überschreiten die Mitte der öffentlichen Fläche. Wird dieser Abweichung zugestimmt?

Begründung:

Der Baukörper ist auf eine Breite von 16m beschränkt. Bei Anwendung des 16m-Privilegs können die Abstandsflächen eingehalten werden. Das gegenüberliegende Gebäude enthält keine Wohnnutzungen, sondern reine Gewerbenutzungen. Die städtebauliche Anordnung der Baukörper bilden einen Freiraum welcher als öffentlicher Platz mit Wochenmarkt genutzt werden soll. Negative Auswirkungen auf die Belichtung und Belüftung sind nicht zu erwarten.

Antwort:

Ja. Unter der Maßgabe, dass im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ein in allen übrigen baurechtlichen Belangen genehmigungsfähiges Bauvorhaben beantragt wird, wird die beantragte Abweichung in Aussicht gestellt. Der betroffene Nachbar auf der gegenüberliegenden Straßenseite Flr.Nr. 655/28 hat dem Bauvorhaben mit seiner Unterschrift zugestimmt.

Frage 4:

3.2 Abweichung Abstandsflächen zur Berner Straße (Plan VB-01):

Die südwestliche Abstandsfläche des 5-geschossigen Teils des Baukörpers an der Berner Straße (Ecke Züricher Straße) überschreitet die Mitte der öffentlichen Fläche. Wird dieser Abweichung zugestimmt?

Begründung:

Der 5-geschossige Gebäudeteil beschränkt sich auf eine Breite von unter 13,00 m. Bei Anwendung des 16m-Privilegs können die Abstandsflächen eingehalten werden. Mit dem 4-geschossigen Teil werden die Abstandsflächen eingehalten. Aufgrund des Hochparterres der gegenüberliegenden Wohnbebauung sowie der reinen Gewerbenutzung im EG des geplanten Neubaus sind negative Auswirkungen auf die Belichtung und Belüftung nicht gegeben.

Antwort:

Dem betroffene Nachbar auf der gegenüberliegenden Straßenseite Flr.Nr. 655/17 wurde der Vorbescheid zur Unterschrift vorgelegt.

Die GEWOFAG hat die Pläne nicht unterschrieben, aber auch keine Einwände vorgetragen.

Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung und Abwägung der vorliegenden Tatbestände ist eine Abweichung nach Art. 63 BayBO vertretbar und das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme erfüllt. Es stehen keine öffentliche Belange entgegen, das Orts- und Straßenbild wird nicht beeinträchtigt und die vorhandene Wohnbebauung nicht verschattet.

Unter der Maßgabe, dass im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ein in allen übrigen baurechtlichen Belangen genehmigungsfähiges Bauvorhaben beantragt wird, wird die beantragte Abweichung in Aussicht gestellt.

Frage 5:

3.3 Abweichung Abstandsflächen zum nördlichen Schulgrundstück (Plan VB-01):

Die Abstandsflächen des 5-geschossigen Teils des nördlichen Baukörpers sowie die Außenwand des Treppenhauses des Nordriegels fallen teilweise auf das benachbarte Schulgrundstück. Wird dieser Abweichung zugestimmt?

Begründung:

Der 5-geschossige Gebäudeteil beschränkt sich auf eine Breite von unter 13,50m. Bei Anwendung des 16m-Privilegs können die Abstandsflächen für diesen Teil eingehalten werden. Die Überschreitung der Abstandsflächen durch das Treppenhaus sind geringfügig und ergeben keine negativen Auswirkungen

auf die Belichtung der Gebäude. Die restlichen Abstandsflächen auf Straßen und Nachbargrundstücke werden eingehalten.

Antwort:

Ja. Unter der Maßgabe, dass im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ein in allen übrigen baurechtlichen Belangen genehmigungsfähiges Bauvorhaben beantragt wird, werden die beantragten Abweichungen in Aussicht gestellt.

Frage 6:

3.4 Straßenmitte Berner Straße vor nördlichem Baukörper (Plan VB-01):

Im Bereich des nördlichen Baukörpers an der Berner Straße wird die für die Abstandsflächen relevante Mitte der öffentlichen Fläche als Mitte zwischen den privaten Grundstücken angenommen. Diese wird durch die Abstandsflächen des neuen Baukörpers eingehalten. Wird diese Position der Mitte der öffentlichen Fläche bestätigt?

Begründung:

Die öffentliche Grünfläche auf der Südwestseite der Berner Straße kann dem öffentlichen Verkehrsraum zugeordnet werden. Die Mitte zwischen den privaten Grundstücken liegt somit nicht in Fahrbahnmitteln, sondern etwa an der Gehwegkante an der südwestlichen Straßenseite.

Antwort:

Ja.

Frage 7:

3.5 Abweichung Abstandsfläche Züricher Straße (Plan VB-01): Die Abstandsfläche des 7-geschossigen Baukörpers an der Züricher Straße überschreitet geringfügig (ca. 1,5m²) die Mitte der öffentlichen Fläche. Kann eine Abweichung für diese Überschreitung erteilt werden?

Begründung:

Im Zuge des Wettbewerbs wurde bereits geklärt, daß nicht die Fahrbahnmitteln, sondern die Mitte der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in Bezug auf die Abstandsflächen maßgebend ist. Die Grünflächen auf der Südseite der Züricher Straße werden zum öffentlichen Straßenraum gerechnet. Die Überschreitung ist geringfügig und betrifft lediglich die Zufahrt zu einem Einfamilienhaus auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Negative Auswirkungen auf Belichtung und Belüftung sind nicht gegeben.

Antwort:

Ja. Die betroffene Grundstücksfläche in ca. 17 m Entfernung ist die Zufahrt bzw. Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche und kann somit nicht überbaut werden. Es stehen keine öffentliche Belange entgegen und das Orts- und Straßenbild wird nicht beeinträchtigt.

Unter der Maßgabe, dass im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ein in allen übrigen baurechtlichen Belangen genehmigungsfähiges Bauvorhaben beantragt wird, wird die beantragte Abweichung in Aussicht gestellt.

Frage 8:

04 TG-Zufahrten:

4.1 TG-Zufahrt nördlich des Hochhauses (Plan VB-01. VB-02) Nördlich des Hochhauses ist eine zweite Tiefgaragenzufahrt von der Winterthurer Straße geplant. Wird dieser Zufahrt zugestimmt?

Hinweis:

Eine zweite TG-Zufahrt entzerrt den Verkehrsfluß und erlaubt eine weitgehende Trennung der Tiefgaragenbereiche für die unterschiedlichen Nutzungen wie Wohnen und Gewerbe. Zusätzlich kann die Zufahrt schon während der Bauzeit als Zufahrt zur bestehenden Tiefgarage genutzt werden.

Antwort:

Ja. Unter der Maßgabe, dass im anschließenden Baugenehmigungsverfahren ein in allen übrigen baurechtlichen Belangen genehmigungsfähiges Bauvorhaben beantragt wird, wird der Lage der o.g. Zufahrt zugestimmt.

Frage 9:

05 Anlieferung Supermarkt

5.1 Anlieferung für den Supermarkt von der Berner Straße (Plan VB-02):

Die Anlieferung für den Supermarkt im EG des Gebäudes ist über eine Gebäudetasche auf der Seite zur Berner Straße vorgesehen. Die anliefernden LKW fahren rückwärts in die Tasche ein und fahren vorwärts aus. Wird dieser Einhausung der Anlieferung zugestimmt?

Hinweis:

Der Wettbewerbsbeitrag sah eine Anlieferung im Vorbereich des Gebäudes parallel zur Straße vor. In der vorliegenden Version wurde die Anlieferung ins Gebäude integriert und eingehaust. Die Anlieferung wird auf die Zeiten zwischen 7:00Uhr und 22:00Uhr beschränkt. Beim Be- und Entladevorgang wird das Rolltor geschlossen gehalten. Eine Geräuschbelästigung der gegenüberliegenden Wohnbebauung kann somit vermieden werden.

Im Bestand existiert bereits eine offene Anlieferung von der Berner Straße für das Gebäude mit den bisherigen Nutzungen als Wienerwald-Gaststätte, Stadtbibliothek und Einzelhandelsflächen (Berner Straße 4).

Antwort:

Für die Belieferung der im Erdgeschoss geplanten Verkaufsflächen ist eine Ladezone auf Privatgrund vorgesehen, auf der die zu erwartenden Lieferfahrzeuge nicht wenden können. Die ebenerdige Lieferzone kann mangels Wendefläche auf Privatgrund nur rückwärts angefahren bzw. verlassen werden. Rückwärtsfahrmannöver aus der Lieferzone auf die Straße bzw. von der Straße in die Garage können im Hinblick auf die Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht vertreten werden. Sollte die Ausweisung einer ausreichend großen Lieferzone mit Wende- und Rangiermöglichkeiten auf dem Grundstück nicht möglich sein, kann dem Vorhaben aus verkehrlicher Sicht nur dann zugestimmt werden, wenn für die notwendigen Fahrmannöver immer eine Person zum Einweisen zur Verfügung steht.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Flr.Nr 617/10, 617/7, 617/8, 617/39, 655/421, 655/422, 655/423, 655/424, 655,425, 655/426, 655/427, 655/431, haben die Eingabepläne nicht unterschrieben. Der Nachbar Flr.Nr. 655/17 hat die Baueingabepläne ebenfalls nicht unterschrieben. Durch die Abweichung von den Abstandsflächen sind nachbarrechtlich geschützte Belange der Grundstücks Fl. Nr. 655/17 und 655/28 betroffen. Begründung siehe Antwort Frage Nr. 3 und 4. Der Nachbar Flr.Nr. 655/28 hat jedoch dem Vorhaben schriftlich zugestimmt. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Vorbescheidverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange sind nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die gegenüber den Nachbarn außer bei Flr.Nr. 655/17, nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Aufgrund der Vielzahl der o. g. Nachbarn wird die Nachbarbeteiligung dieses Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Desweiteren wird zusätzlich für den o. g. Nachbarn Fl. Nr. 655/17 eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 40 34.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 26. Februar 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung über die Schulanmeldung

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Die Schulanmeldung für die Grundschulen in München findet dieses Jahr am

Mittwoch, 15. April 2015
in der Zeit von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule untergebracht ist.

Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden mit Beginn des Schuljahres 2015/16 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2015 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2009 geboren wurden, haben die Eltern die Möglichkeit, bei ihrer zuständigen Grundschule, einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2009 geboren wurden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die Entscheidung über die Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung.

Ein Kind, das am 30. September 2015 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (15. September 2015) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2015 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schulleitung die Erziehungsberechtigten zu hören.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

Alle Kinder müssen ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. In dieser zuständigen Grundschule muss auch die Schulanmeldung erfolgen. Die Schulleitungen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Belange.

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher nach Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der zuständigen Grundschule schriftlich angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes und möglichst auch der Übergabebogen des Kindergartens vorzulegen. Des Weiteren sind eventuell vorhandene Sorgerechts-

beschlüsse und Scheidungsurkunden mitzubringen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen soll jedoch bei einem Antrag auf Schulaufnahme der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

Spätestens bis zum Schulbeginn im September ist die Bescheinigung des Referates für Gesundheit und Umwelt über die gesundheitliche Untersuchung vorzulegen. Für die dazu erforderliche Untersuchung können Termine unter Tel. 2 33-9 63 63 vereinbart werden. Weitere Informationen über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung finden Sie unter www.muenchen.de/schulaerztin im Internet.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können über die in I. genannten Fälle hinaus auch zurückgestellt und verpflichtet werden, im Schuljahr 2015/16 eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs Deutsch zu besuchen, wenn sie weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besucht haben und bei denen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Diese Kinder sollen im Schuljahr 2015/16 einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs besuchen. Des Weiteren informiert die Schulleitung über besondere Fördermaßnahmen für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Zur Anmeldung sollen zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen der Personalausweis und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

III. Schulanmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die Schuleinschreibung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel an der zuständigen Grundschule. Die Anmeldung unmittelbar an einem Sonderpädagogischen Förderzentrum soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind (Art. 41 BayEUG) oder der Förderbedarf so umfangreich ist, dass ausschließlich ein Sonderpädagogisches Förderzentrum dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann. Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG gegeben sind, kann die Grundschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden.

Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

IV. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheimen (ausgenommen Tagesheim an der Hochstraße 31), die einigen Schulen angeschlossen sind, wird am Mittwoch, 15. April 2015 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14:00 bis 19:00 Uhr, durchgeführt.

Für Kinder, die am 15. April 2015 bei einem städtischen Tagesheim angemeldet werden, findet die Schulanmeldung am selben Tag (14:00 bis 19:00 Uhr) an der Grundschule statt, der das Tagesheim angegliedert ist.

Die Anmeldung für die Aufnahme in das Tagesheim an der Hochstraße 31 findet bereits am Montag, 02. März 2015 und Dienstag, 03. März 2015 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

VI. Information

Über die Schulsprengelteilung der Grundschulen und über die in München bestehenden sonderpädagogischen Förderzentren erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Alexandra Brumann
Fachliche Leiterin

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht. Begründet von Thomas Dieterich ... Hrsg. von Rudi Müller-Glöge, Ulrich Preis und Ingrid Schmidt. – 15., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XLIII, 2976 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 51) ISBN 978-3-406-66728-2; € 169.–

Der Erfurter Kommentar erläutert alle wesentlichen Normen des Arbeitsrechts (teilweise in Auszügen) und zeigt die rechtlichen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsgebieten auf. Darüber hinaus werden bei der Kommentierung aller praxisrelevanten Fragen des Arbeitsrechts das Sozialversicherungsrecht und das Steuerrecht mit einbezogen. Alle drei Rechtsgebiete erfahren eine vernetzte Darstellung.

In die Neuauflage wurde die aktuelle Literatur, die neueste Rechtsprechung und die jüngsten Änderungen eingearbeitet. Einen Schwerpunkt bildet das Tarifautonomiestärkungsgesetz. Das beinhaltet insbesondere

- die Einführung des Mindestlohngesetzes
- die Erleichterung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen nach dem TVG
- die Ausweitung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes auf alle Branchen
- Änderungen im Arbeitsgerichtsgesetz, im Nachweisgesetz und im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- die Aufhebung des Mindestarbeitsbedingungengesetzes.

Wesentliche Änderungen haben das SGB VI und das Betriebsrentengesetz durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz erfahren, wonach die Rente mit 63 unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, die Zurechnungszeit sich um zwei Jahre verlängert und die Kindererziehungszeit für Geburten vor 1992 ausgeweitet wurden (Stichwort: Mütterrente).

Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. Begr. von Otto Schwarz, fortgef. von Eduard Dreher und Herbert Tröndle. – 62. Aufl. – München: Beck, 2015. LXII, 2727 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 10) ISBN 978-3-406-66884-5; € 89.–

Die jährliche Neuauflage des Standardwerks „Fischer“ ist auf dem Stand vom 1. November 2014. Seit der Voraufgabe sind vier Vorschriften im Strafgesetzbuch geändert worden. Eingearbeitet sind, neben einer gesetzestechnischen Anpassung in § 261 StGB, die Neuregelungen zum 1. September 2014 durch das 48. Strafrechtsänderungsgesetz zur Erweiterung des in § 108e StGB normierten Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung.

Zudem sind zahlreiche Gesetzesinitiativen dokumentiert, etwa das viel diskutierte Vorhaben einer Neuregelung der Tötungsdelikte und die Entwürfe zu Änderungen des Korruptionsrechts, zur Sterbehilfe, zum Prostitutionsrecht sowie zur Kinder- und Jugendpornographie.

Die Neuauflage berücksichtigt darüber hinaus rund 400 neue Entscheidungen der vergangenen zwölf Monate.

Dem Kommentar vorangestellt ist eine Tabelle der Änderungen des Strafgesetzbuches in zeitlicher Folge sowie eine weitere Tabelle nach Paragraphen geordnet. Im Anhang sind zahlreiche Bezugsgesetze – zum Teil auszugsweise – abgedruckt. Ein detailliertes Sachverzeichnis unterstützt bei Recherchen.

Hilgenstock, Christopher: Das Mindestlohngesetz. – München: Beck, 2014. XVI, 197 S. ISBN 978-3-406-67243-9; € 35.–

Mit dem im Juli 2014 verabschiedeten Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie hat der Gesetzgeber als wesentlichen Bestandteil das neue Mindestlohngesetz verabschiedet. Damit ist ein einheitlicher Mindestlohn gesetzlich festgelegt, der aber nicht für alle Arbeitnehmer gilt, Ausnahmen sieht das Gesetz vor. Ferner ist in umfangreichen Normen geregelt, ob und auf welche Weise über eine Kommission künftig Anpassungen vorgenommen werden können. Diese neuen Regelungen werden in dem Band in systematischem Zusammenhang dargestellt.

technische Informationen zu den Mangelursachen gegeben. Frühzeitiges Reklamieren sollte das Auftreten von Bauschäden verhindern. Die wichtigsten Änderungen der Energieeinsparverordnung 2014, die zum 1.5.2014 in Kraft getreten ist, ergänzen den Praxisratgeber. In die Neuauflage wurden die gesetzlichen Änderungen und die aktuelle Rechtsprechung eingearbeitet. Über Registrierungs-codes im Buch stehen dem Käufer im Internet Arbeitshilfen zur Verfügung. Sie umfassen über 150 farbige Schadensbilder der einzelnen Gewerke und Bauteile, Musterverträge mit Handwerkern, Musterschreiben zur Mängelbeseitigung sowie Gesetze.

Baumängel und Bauschäden erkennen und erfolgreich reklamieren. Von Bernhard Metzger ... – 4., aktual. u. erw. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2015. 470 S. ISBN 978-3-648-05523-6; € 59.–

Der Ratgeber unterstützt Immobilienbesitzer, Verwalter und Vermieter von der technischen und rechtlichen Aufdeckung von Baumängeln bis zur erfolgreichen Durchsetzung der Mängelrechte bzw. Mängelbeseitigung. Im ersten Teil wird im Einzelnen dargestellt, welche konkreten Ansprüche bei Baumängeln bestehen und wie sie erfolgreich geltend gemacht werden können. Im nachfolgenden Abschnitt werden häufig auftretende Schadensbilder beschrieben und

Kloth, Andreas: Private Unfallversicherung. – 2., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXVI, 535 S. ISBN 978-3-406-64415-3; € 79.–

Das Werk informiert über das Recht der privaten Unfallversicherung. Es orientiert sich an den AUB 2010. Auch die vor Kurzem veröffentlichten neuen AUB 2014 sind berücksichtigt. Zudem beschäftigt sich ein Kapitel mit den Besonderheiten des Unfallversicherungsprozesses. Zahlreiche Checklisten, Grafiken, Beispiele und Hinweise verdeutlichen die Materie. Detaillierte Übersichten zur Darlegungs- und Beweislast und zu wichtigen Fristen ergänzen den Band. Im Anhang findet der Leser u.a. eine Synopse der AUB 2014 und AUB 2010.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.